

Richtlinie der Gemeinde Bedburg-Hau über die Gewährung von Zuwendungen für Dachbegrünungen im Gemeindegebiet von Bedburg-Hau

PRÄAMBEL

Der Klimafahrplan der Gemeinde Bedburg-Hau sieht eine Vielzahl von Klimaschutzmaßnahmen, u.a. die Einsparung von Energiekosten vor, sowie die Einsparung von Niederschlagswassergebühren. Die Vegetation auf Dächern trägt zur Temperaturregulierung des Gebäudes bei, indem sie als zusätzliche Dämmung fungiert und so Heizkosten im Winter sowie Kühlkosten im Sommer reduziert. Ein begrünter Dachaufbau verbessert den Raumklimakomfort und schützt vor extremen Temperaturen. Je nach Ausführung der Dachbegrünung werden außerdem 40-90% der Niederschläge auf dem Dach zurückgehalten und verdunstet. Darüber hinaus kann eine Dachbegrünung jährlich bis zu 2,9 kg/m² an CO₂ absorbieren, je nach Intensität der Begrünung. In diesem Kontext fördert die Gemeinde Bedburg-Hau den Ausbau von Gründächern im Gemeindegebiet von Bedburg-Hau, um die Ziele 30 % Reduktion der CO₂ Emissionen bis 2030 (Basisjahr 2010) und 50 % Strom aus erneuerbaren Energien (EE) bis 2030 zu erreichen. Mit dem Förderprogramm Dachbegrünungen unterstützt die Gemeinde Bedburg-Hau das Engagement der Bürgerinnen und Bürgern, einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten und die Klimaschutzmaßnahmen umsetzen zu können.

1. ZUWENDUNGSZWECK UND RECHTSGRUNDLAGE

Die Gewährung von Zuwendungen ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Bedburg-Hau. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers oder der Antragstellerin auf Förderung besteht nicht. Zuschüsse können nur gewährt werden, wenn im Haushaltsplan der Gemeinde Bedburg-Hau entsprechende Mittel bereitstehen und die Gesamtfinanzierung seitens der Antragstellerin oder des Antragstellers nachgewiesen ist. Der Bürgermeister entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Die Richtlinien über die Vergabe von Zuwendungen für Dachbegrünungen gelten innerhalb des Gemeindegebietes der Gemeinde Bedburg-Hau (Anlage 1).

3. GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

Fördergegenstand sind Dachbegrünungen. Einmalig gefördert wird der Kauf und / oder die Errichtung von Gründächern an Wohnhäusern oder an Gebäuden, die Wohnhäusern zuzuordnen sind, auf gewerblich genutzten Gebäuden sowie auf landwirtschaftlichen Gebäuden innerhalb des Gemeindegebietes.

FÖRDERFÄHIGE MAßNAHMEN

- Gefördert wird die Errichtung einer Dachbegrünung.
- Gefördert werden Dachbegrünungen, deren Verwendungsort im Gemeindegebiet der Gemeinde Bedburg-Hau liegt

NICHTFÖRDERFÄHIGE MAßNAHMEN

- Maßnahmen, denen planungs- und baurechtliche Belange oder sonstige gesetzliche Regelungen entgegenstehen

- Maßnahmen, die gemäß dieser Richtlinie bereits gefördert worden sind

4. FÖRDERBEDINGUNGEN

Finanzielle Zuwendungen für die zuvor aufgeführten Maßnahmen werden nur dann gewährt, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Errichtung der Dachbegrünung muss in der Gemeinde Bedburg-Hau erfolgen.
- Je Grundstück wird nur eine Dachbegrünung gefördert
- Mit der Umsetzung der Maßnahme wurde noch nicht begonnen. Ein Vorhaben gilt als begonnen, sobald für die Dachbegrünung Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen wurden.
- Der Maßnahme stehen keine planungs-, denkmal-, bauordnungs-, ortsrechtliche oder sonstige Belange entgegen.
- Eventuell erforderliche Genehmigungen werden eingehalten.
- Die Maßnahme ist nicht ohnehin aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder baurechtlicher Auflagen erforderlich.
- Das Gebäude weist keine Missstände oder Mängel im Sinne des § 177 Abs. 2 und 3 BauGB auf¹.
- Die geförderte Maßnahme wird mindestens fünf Jahre im geförderten Zustand gepflegt und erhalten.
- Die Begrünung muss eine Mindestfläche von 12 m² betragen
- Die Errichtung einer Dachbegrünung an einem denkmalgeschützten Gebäude erfordert einen Nachweis der denkmalenschutzrechtlichen Erlaubnis

5. ART UND HÖHE DER FÖRDERUNG

- Die Zuwendungen für die Dachbegrünung werden in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- Zuschussfähig sind die von der Gemeinde Bedburg-Hau als förderfähig anerkannten Kosten für Maßnahmen nach Ziffer 3 dieser Richtlinie.
- Der Förderanteil der förderfähigen Kosten beträgt 50 %, jedoch höchstens 400 €.

6. ANTRAGSSTELLUNG UND VERFAHREN

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer oder Grundstückseigentümerinnen, Eigentümergemeinschaften und Erbbauberechtigte von Gebäuden, baulichen Anlagen, Wohnungen und Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich der Richtlinie.

Der formlose Antrag und die Unterlagen sind per Post oder E-Mail an den Bürgermeister zu richten:

Bürgermeister der Gemeinde Bedburg-Hau
Rathausplatz 1
47551 Bedburg-Hau

rathaus@bedburg-hau.de

Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs geprüft und im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens berücksichtigt.

¹ https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/_177.html

ERFORDERLICHE UNTERLAGEN ZUR ANTRAGSSTELLUNG

- Legitimationsnachweis des Antragstellers oder der Antragstellerin
- Lageplan (Flurkarte M 1:500), Satellitenaufnahme z.B. GoogleEarth²
- Fotos der Fläche auf der die Dachbegrünung umgesetzt werden soll
- Ein verbindliches Angebot, welches eine Überprüfung der Maßnahme ermöglicht
- Gegebenenfalls eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis

AUSZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- Nach Prüfung der Unterlagen erfolgt die Bewilligung durch einen förmlichen Bescheid, aus dem sich die Höhe der bewilligten Zuwendungen und gegebenenfalls besondere Auflagen ergeben.
- Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendungen bei Überschreitung der veranschlagten Kosten erfolgt nur in Ausnahmefällen -nach schriftlicher Beantragung- bis zu einem Höchstsatz von 400 € Gesamtförderung.
- Die Summe der Zuwendungen reduziert sich, wenn die nachgewiesenen Kosten niedriger als die bewilligten Kosten sind.
- Auf eine Bewilligung besteht kein Rechtsanspruch.
- Mit der Maßnahme darf erst mit Bestandskraft des schriftlichen Förderbescheids begonnen werden.
- Ein vorzeitiger förderungsunschädlicher Maßnahmenbeginn kann auf Antrag bewilligt werden.
- Nach Bewilligung dürfen Änderungen der Maßnahme nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeindeverwaltung erfolgen.
- Der Förderbescheid weist einen Durchführungszeitraum aus, der zwingend einzuhalten ist.
- In begründeten Ausnahmen -und nach schriftlicher Beantragung- kann der Durchführungszeitraum verlängert werden.
- Der Zuwendungsempfänger hat den zuständigen gemeindlichen Bediensteten oder beauftragten Dritten bis zum Abschluss der Maßnahme jederzeit zu ermöglichen:
 - o das Grundstück zu betreten,
 - o die geförderten Maßnahmen in Augenschein zu nehmen und
 - o die für die Förderung maßgeblichen Pläne, Belege und sonstigen Unterlagen einzusehen.
- Der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin verpflichtet sich zur Einhaltung der sich aus diesen Richtlinien ergebenden Bedingungen.
- Der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin hat der Gemeindeverwaltung innerhalb von drei Monaten nach Umsetzung der Dachbegrünung die Fertigstellung anzuzeigen, die entstandenen Kosten unter Vorlage des Verwendungsnachweises mit allen relevanten Rechnungen im Original nachzuweisen und Fotos der installierten Komponenten vorzulegen.
- Nach Anerkennung der antragsgemäßen Durchführung und der Rechnungsbelege wird der daraus resultierende Zuschuss in der im Förderbescheid bezeichneten Höhe ausgezahlt.
- Der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin hat sämtliche Belege mindestens fünf Jahre nach Auszahlung des Zuschusses aufzubewahren. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder, wenn falsche Angaben gemacht wurden, kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses widerrufen werden. Dies gilt insbesondere für Verstöße gegen die Zweckbindungsfrist.
- Der Antragsteller oder die Antragstellerin gestatten der Gemeinde Bedburg-Hau unentgeltliche fotografische Aufnahmen der geförderten Maßnahmen.
- Die Rechte am Bild liegen bei der Gemeinde Bedburg-Hau.

² https://www.energieatlas.nrw.de/site/karte_solarkataster

- Die Antragstellerin oder der Antragsteller gestattet der Gemeinde Bedburg-Hau die kostenlose Verwendung der Fotos zum Zwecke der Veröffentlichung.
- Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Rücknahme / dem Widerruf des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 % über dem jeweiligen Basiszins zu verzinsen.

7. INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ANLAGE Räumlicher Geltungsbereich der Richtlinie der Gemeinde Bedburg-Hau über die Gewährung von Zuwendungen für Gründächer

